

Arbeiterschuessverein Rüti

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Der Arbeiterschuessverein Rüti, gegründet im Jahre 1921 mit Sitz in Rüti ZH (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege der Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem BSVH, ZHSV, SSV an. Er ist auch Mitglied der USS.

Wenn in den Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form benutzt wurde, versteht es sich von selbst, dass auch die weibliche Form damit verstanden werden soll.

II. Mitgliedschaft.

Art.2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen SSV für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des ASV als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig. (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst.)

Aktivmitglieder A sind Schützen welche eine Lizenz besitzen und die das Jahresprogramm (grosse Meisterschaft) absolvieren und aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Doppelmitglieder Aktivmitglieder mit einer anderen Stammsektion haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht

Aktivmitglieder B sind Vereinsmitglieder, die keine Lizenz besitzen, aber gelegentlich an freien Übungen und Wettkämpfen (kleine Meisterschaft) teilnehmen. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder sind Vereinsmitglieder, die nicht mehr an Schiessanlässen teilnehmen, den Verein aber mit Ihrem Beitrag unterstützen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind aktiv oder passiv im Vereinsleben tätig. Sie können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt werden. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder welche Aktiv am Vereinsleben (grosse Meisterschaft) teilnehmen bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Art.3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekurs Recht der Mitglieder an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art.4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
Schützen welche nur die Bundesübung schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zugelassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübung ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art.5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art.6 1 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

2 Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

3 Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen Gültigen Stimmen entscheidet.

Art.7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen beiderseits für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung durch den Verein.

Art.8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art.9 Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren ununterbrochen angehört haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art.10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art.11 Die Organe des Vereins sind:

-Generalversammlung

-Vorstand

-Rechnungsrevisoren.

Art.12 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte.

-Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)

-Wahl des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)

-Wahl der Stimmenzähler

-Abnahme des Protokolls

-Entgegennahme der Jahresberichte

a) Des Präsidenten

b) Des 1. Schützenmeisters

c) Des Jungschützenleiters

- Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
- Mitteilungen
- Beschlussfassung über die Vorstandsbesoldung
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung oder Ergänzung der Statuten.
- Ernennungen, Ehrungen und Ausschlüsse
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Erläuterungen des Jahresprogrammes
- Verschiedenes

Art.13 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.
Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art.14/1 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Publikation im Vereinsorgan mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben wurde.

2 Anträge welche nicht spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung (Datum des Poststempels) schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden, können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

3 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art.15 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert er sich selbst.

Art.16 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisoren und ein Ersatz gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren.

Art.17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter, Protokollführer, Munitionsverwalter, und Beisitzer.
Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art.18

- 1 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Generalversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:
 - Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Aufstellen des Schiessprogrammes
 - Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung
 - Aufstellen der Jahresrechnung
 - Vorbereiten der Geschäfte für die Generalversammlung
 - Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- 2 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht.

Er führt zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- 3 Der 1. Schützenmeister ist gleichzeitig Vizepräsident und Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Er erstattet der Generalversammlung den Schiessbericht.
- 4 Der Aktuar erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- 5 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er Zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- 6 Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnungen des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten

Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.

7 Der Jungschützenleiter organisiert und führt die Jungschützenkurse durch. Bei Bedarf organisiert er Mithilfe von anderen Schützenmeistern.

8 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

9 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art.19 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art.20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art.21 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art.22 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder

V. Finanzielles

Art.23 Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember

Art 24 Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art.25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art.26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art.27 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,
-auf Antrag des Vorstandes
-auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.
-Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitgliedern.

Art.28 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem BSVH zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den BSVH über, der es für den Nachwuchsbereich zu verwenden hat.

Art.29 Die Statuten vom 23. März 1990 werden aufgehoben. Gleichzeitig werden folgenden Beschlüsse mit Bezug auf die bisherigen Statuten aufgehoben:
-Anhang vom 22. März 1996

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. März 2014 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den BSVH und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.

Genehmigung Arbeiterschuessverein Rüti: Ort / Datum: 21. März 2014

Präsident: Aktuar:

Genehmigung BSVH: Ort / Datum:

Präsident: Aktuar:

Genehmigung Militärdirektion des Kantons Zürich: Ort / Datum:

Militärdirektion: